

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 2 5 7 / 2 0 2 2 / I V

Datum:
22.12.2022

Federführung:
Dezernat II, Stadtplanungsamt

Beteiligung:
Dezernat I, Amt für Finanzen, Liegenschaften und Konversion

Betreff:

Providenzgarten
hier: Aufstellung eines Bebauungsplans

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	11.01.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	17.01.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	09.02.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Die Verwaltung rät von der Aufstellung eines Bebauungsplans für den Providenzgarten ab, da kein Planungserfordernis besteht.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Aufgrund der Verhandlungen über den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrags ist die öffentlich-rechtliche Sicherung der im Antrag formulierten Ziele durch die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht erforderlich.

Begründung:

Mit dem Antrag 0089/2022/AN wurde die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Providenzgarten in der Heidelberger Altstadt beantragt. Ziel des Bebauungsplans soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Gebiet sein, welche die von der Evangelischen Kirche angestrebte Erweiterung des Gemeindehauses berücksichtigt, die dort vorhandenen Bäume (insbesondere des Ginkgobaumes) schützt und die öffentliche Nutzung eines großen Teils des Parks sicherstellt.

Durch die Übernahme der Grundstücke durch die Stadt Heidelberg im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages ist die öffentliche Nutzung eines großen Teils der Freifläche sichergestellt. Die Vertragsinhalte hierzu sind insoweit final abgestimmt. Für eine Erweiterung des Gemeindehauses außerhalb der vom Erbbaurechtsvertrags betroffenen Flächen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht erforderlich. Die Beurteilung einer Erweiterung erfolgt nach Paragraph 34 Baugesetzbuch. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben.

Ein Planerfordernis liegt nicht vor. Die im Antrag formulierten Ziele werden aus Sicht der Verwaltung durch den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrags gesichert, weshalb diese von der zeit- und ressourcenaufwendigen Aufstellung eines Bebauungsplans abräät.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Belange des Beirates von Menschen mit Behinderungen sind von der Information nicht berührt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
SL 8	+	Groß- und kleinräumige Freiflächen erhalten und entwickeln Begründung: Der Erhalt und eine (öffentliche) Zugänglichkeit des Providenzgartens kann durch den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrags gesichert werden.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Jürgen Odszuck